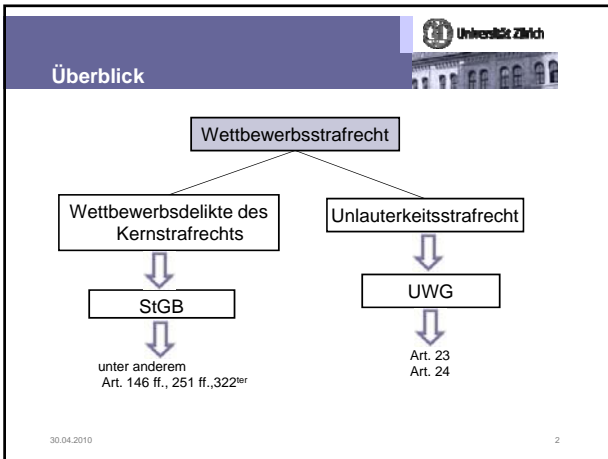


Universität Zürich

Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 10)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers




Wettbewerbsdelikte im UWG

- Erfasst sind alle Verhaltensweisen die objektiv *geeignet* sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung muss nicht nachgewiesen werden.
- Gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG ist auf Antrag strafbar, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 UWG begeht.
- Art. 24 UWG ist ein Officialdelikt und bestraft die Verletzung der Preisbekanntgabepflicht an Konsumenten
- Die zivilrechtlichen Normen (Art. 3-6 UWG) müssen im Rahmen von Straftatbeständen restriktiv ausgelegt werden (vgl. Art. 1 StGB). Wettbewerbsrelevante Taten müssen deshalb eine gewisse Schwere aufweisen.

30.04.2010 3


Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten (Art. 3 UWG)



- Andere durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzend Äusserungen herabsetzen (lit. a)
 - Diese Richtlinien gelten auch für Journalisten (BGE 120 IV 32, 37; 120 II 76, 82)
- über sich oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben machen (lit. b)
- Verwendung von unzutreffenden Titeln oder Berufsbezeichnungen (lit. c)
 - Ein Titel ist erst dann unzutreffend, wenn er überhaupt nicht, nicht rechtmässig oder von einer Scheinuniversität erworben wurde (BGE 117 IV 324, 331)

30.04.2010 4


Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten (Art. 3 UWG)



- Massnahmen treffen, die geeignet sind, Verwechslungen herbeizuführen (lit. d)
 - Denner verkaufte ein Rivella ähnliches Getränk Namens Apiella. Das Handelsgericht des Kantons Zürich bejahte eine Verletzung von Art. 3 lit. d UWG
- Unrichtiger, irreführender oder unnötig herabsetzender Vergleich mit Wettbewerbsteilnehmern (lit. e)
- Wiederholtes Anbieten von ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen (lit. f)
 - sog. Lockvogelwerbung ist erlaubt, weil Kunden nicht in die Irre geführt werden (BGE 107 II 277, 284 f.)
- Täuschung des Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots (lit. g)

30.04.2010 5

Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten (Art. 3 UWG)



- Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden (lit. h)
- Verschleiern von Eigenschaften eines Produkts (lit. i)
- Senden von Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang, ohne die Einwilligung der Kunden, ohne den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen (lit. o)

30.04.2010 6

Bestechen und sich bestechen lassen (Art. 4a UWG)

Universität Zürich

Unlauter handelt, wer:

- Jemandem für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (lit. a und b)
- Erlaubte Vorteilsgewährungen sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile (Abs. 2)
- Exkurs: Art. 322^{ter} ff. StGB regeln die Bestechung von Behörden

30.04.2010 7

Verwertung fremder Leistungen (Art. 5 UWG)

Universität Zürich

Nach Art. 5 UWG handelt unlauter, wer:

- ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis unbefugt verwertet (lit. a)
- ein Arbeitsergebnis eines Dritten unbefugt verwertet (lit. b)
- das marktreife Arbeitsergebnis eines Andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet (lit. c)

30.04.2010 8

Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 6 UWG)


Universität Zürich

Art. 6 UWG stellt folgende Verhaltensweisen unter Strafe:

- Das unrechtmässige Auskundschaften von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen
- Das Verwerten von auskundschafteten oder sonst wie unrechtmässig erfahrenen Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissesn
- Das Mitteilen von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen

Anwendbar sein können auch: Art. 162, 273 StGB

30.04.2010 9

 Universität Zürich

Fall

Bauer A erwirtschaftet weniger Gewinn, weil seit neuem Bauer B in der Nähe seines Hofes selbst Gemüse und Früchte anbietet. Bauer A ist der Meinung, dass Bauer B nur deshalb billiger produzieren kann, weil dieser gentechnisch veränderte Produkte anbaut. Um seinen Unmut kundzutun verteilt Bauer A vor dem Hof des Bauern B und dessen Laden Flugblätter mit der Aufschrift:

„Gentechnisch veränderte Lebensmittel des Bauern A sind gesundheitsschädlich und tickende Zeitbomben. Bauer A verwendet auch radioaktives Saatgut. Kaufen sie ihre Früchte und Gemüse beim Bauern B, dem naturnahen Betrieb wo der Apfel am besten schmeckt“

Strafbarkeit des A ?

30.04.2010 10
